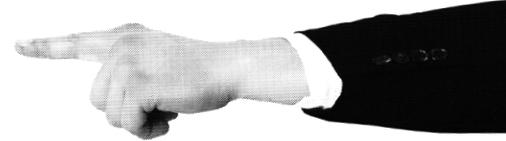


HIS: DIE DATENBANK ZUR BEKÄMPFUNG VON VERSICHERUNGSBETRUG



Das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) ist eine zentrale Datenbank, die im Auftrag deutscher Versicherungsunternehmen betrieben wird. In dieser Datenbank werden Informationen zu auffälligen Versicherungsverträgen und Schadenfällen von teilnehmenden Versicherern gemeldet.

Das HIS dient dazu, Betrugsfälle und Risiken besser zu erkennen und zu vermeiden. Versicherungsunternehmen können über das HIS Daten abrufen, um beispielsweise zu prüfen, ob ein Antragsteller bereits in der Vergangenheit Versicherungsbetrug begangen hat oder ob er auffällige Schadenfälle gemeldet hat.

Wie ist die Funktionsweise des HIS und welche Vorteile ergeben sich daraus?

Das HIS ist, abgesehen von der privaten Krankenversicherung, für sämtliche Versicherungssparten konzipiert und wird getrennt nach diesen Sparten geführt. Meldungen und Datenübermittlungen erfolgen für jede Sparte getrennt.

Eine Meldung aus der Haftpflichtversicherung kann somit nicht in der Gebäudeversicherung genutzt werden. Die Berechtigungen der Sachbearbeiter sind entsprechend auf einzelne Versicherungssparten beschränkt. Gemeldete Fahrzeuge sind allerdings in mehreren Sparten, nämlich in der Kraftfahrt, Allgemeinen Haftpflicht- und Transportversicherung abrufbar.

Bei der Beantragung eines Versicherungsvertrags oder der Meldung eines Schadenfalls werden die Daten des Antragstellers mit den in der HIS-Datenbank gespeicherten Informationen abgeglichen. Auf diese Weise können die Versicherer sehen, ob es auffällige Muster gibt.

Aus der Nutzung des HIS ergeben sich so eine Vielzahl von Vorteilen bei der Bekämpfung von Betrug:

- Früherkennung von Betrugsfällen
- Risikominimierung durch genauere Einschätzung und Identifizierung von Betrugsrisiken
- Effizienzsteigerung durch automatische Abfrage u. Auswertung von Daten über das HIS

- Integrität des Versicherungsmarktes sorgt für Fairness und Gerechtigkeit.
- Kosteneinsparungen für Schadensregulierungen und Regulierung unerkannter Betrugsfälle

Praxisbeispiele für eine Meldung an das HIS:

1. **„Wenn der Unfall keiner war“:** Mehrere Schadenfälle eines Versicherten in einer Sparte, die alle ähnliche Schadensbilder aufweisen.
2. **„Neues Spiel, neues Glück“:** Antragsteller mit einer Vielzahl gemeldeter, jedoch aufgrund von Widersprüchen oder Verdacht auf Betrug abgelehnter Schäden beim Vorversicherer.
3. **„Mal hü, mal hot sagen“:** Widersprüchliche Angaben zu den Umständen eines Schadenfalls, insbesondere Angaben im Widerspruch zu Zeugenaussagen oder externen Untersuchungen.
4. **„Organisierter Betrug“:** Auffällige Muster von Schadenfällen, bei denen ein bestimmte Personen oder Unternehmen in ungewöhnlich vielen Fällen involviert ist.
5. **„Wer einmal lügt“:** Rechtskräftige Verurteilung wegen Versicherungsbetrugs oder anderen strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit einem Versicherungsvertrag.
6. **„Cash in die Tasche“:** Ein Versicherungsfall wird fiktiv auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags abgerechnet.

Welche Rechte haben Versicherte im Zusammenhang mit der Speicherung ihrer Daten im HIS?

Die Meldung an das HIS erfolgt ohne datenschutzrechtliche Einwilligung der Betroffenen, weil sie die gesetzlichen Erlaubnis-Tatbestände des Artikel 6 DSGVO erfüllt. Denn im Zusammenhang mit der Schadenregulierung, also der Vertragserfüllung der Versicherungsunternehmen, dient das HIS dazu, Betrugsfälle und außerordentliche Risiken besser zu erkennen und zu vermeiden.

Lesen Sie auf der nächsten Seite weiter >>

Sind die Voraussetzungen für eine Meldung gegeben, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Löschung. Sollte sich ein Eintrag jedoch als unrichtig erweisen, hat der Betroffene einen Anspruch auf Korrektur bzw. Löschung.

Die regelmäßige Frist zur Löschung der Daten im HIS beträgt grundsätzlich vier Kalenderjahre. Sie beginnt mit dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt, kann also bis zu vier Jahren und 364 Tagen dauern. Die Frist verlängert sich, wenn es vor Ablauf zu einer weiteren Meldung kommt. Maximal dürfen die Daten zehn Jahre gespeichert werden.

Sowohl Private- und als juristische Personen haben Anspruch auf eine Selbstauskunft. Diese muss zweimal gebührenfrei erteilt werden. Anfragen werden ausschließlich postalisch bearbeitet und sind zu richten an:

informa HIS GmbH, Abteilung Datenschutz, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden

Eine Anfrage sollte die folgenden Angaben enthalten: Vollständiger Name, Geburtsdatum, Anschrift, Voranschriften der letzten 5 Jahre (erhöhen die Vollständigkeit der Auskunft).

Um Auskunft über gespeicherten Daten zu einem Kraftfahrzeug zu erhalten, wird die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN), das Kfz-Kennzeichen, das Erstzulassungsdatum, Hersteller und Typ des Kfz sowie ein Nachweises der Halter-, Eigentümer- oder Versicherungsnehmereigenschaft benötigt.

Welche Vorteile haben Versicherte durch das HIS?

Branchenschätzungen zufolge entsteht den deutschen Versicherern in der Schaden- und Unfallversicherung ein Verlust von rund 5 Milliarden Euro

jährlich durch Versicherungs-betrug. Die Unternehmen gehen davon aus, dass jede zehnte Schadenmeldung dubios ist. Die Beitragseinnahmen in diesen Zweigen lagen im Jahr 2020 bei rund 75 Milliarden Euro. Berücksichtigt man diesen Faktor in der Prämienkalkulation der Schaden- und Unfallversicherung, verteuert Versicherungsbetrug die Beiträge um rund 11%!

Somit lassen sich folgende positive Effekte für die Versicherten herausstellen:

- ✓ Niedrigere Versicherungsprämien
- ✓ Schnellere Schadensabwicklung durch das frühzeitige Herausfiltern von Störfällen.
- ✓ Fairness und Gerechtigkeit für alle Versicherungsnehmer.
- ✓ Verbesserte Sicherheit und Zuverlässigkeit durch die Erhöhung der Finanzstärke des Versicherungsmarktes.

Der Versicherungsbetrug jedes Zehnten Versicherten verteuert Beiträge und verlangsamt die Schadenregulierung für alle. Durch das HIS profitieren Versicherte indirekt von der Nutzung des HIS zur Betrugsbekämpfung, da dies zu einer verlässlicheren und effizienteren Versicherungsbranche führt, in der Betrug minimiert und den legitimen Bedürfnissen der Versicherungsnehmer besser entsprochen wird.

JH / FTM

IT-SICHERHEIT WIRD ZUR CHEF-SACHE

Neue EU-Richtlinie verschärft Haftung der Organe

Cyber- und D&O-Versicherung gehören zur Grundabsicherung eines Unternehmens

Die steigende Bedrohung durch Cyber-Angriffe und -Kriminalität weltweit, auch in Europa, führte zur Einführung der EU-Richtlinie NIS2 am 16. Januar 2023. Dieses Richtlinien-Update baut auf der NIS-Direktive von 2016 auf und verlangt von allen 27 EU-Mitgliedstaaten, NIS2 bis zum 17. Oktober 2024 in nationales Recht umzusetzen. Das Hauptziel ist der Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Cyber-Angriffen auf kritische Infrastrukturen. Die Nichteinhaltung der Vorschriften wird stark sanktioniert, wobei besonders schwere Verstöße mit Geldbußen von mindestens 2 Prozent des weltweiten Umsatzes eines Unternehmens belegt werden können. Außerdem soll das BSI als Prüfbehörde CEOs zeitweise entmachten dürfen. Verantwortlich für die Implementierung der durch die Richtlinie geforderten Prozesse innerhalb des Unternehmens ist die Unternehmensführung, die bei Missachtung und Nichteinhaltung der NIS2-Richtlinie persönlich haftbar gemacht werden kann.

Der aktuelle Stand der Cyber-Sicherheit in Deutschland zeigt, dass trotz eines leichten Rückgangs der Cyberangriffe im Vergleich zum Vorjahr die Bedrohung

für Unternehmen hoch bleibt. Der russische Angriffskrieg fördert die Bildung von "hacktivistischen" Gruppen, und der Einsatz künstlicher Intelligenz wird zunehmend bedeutsam. Der im Jahr 2022 zugängliche Chatbot "ChatGPT" birgt ebenfalls Potenzial für cyberkriminelle Zwecke. Die fortschreitende Digitalisierung stellt Unternehmen vor neue Herausforderungen, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sind aufgrund ihres oftmals niedrigeren Reifegrads in der IT-Sicherheit gefährdet.

Eine der häufigsten Cyber-Bedrohungen ist der Ransomware-Angriff: Die Verschlüsselung aller vorhandenen Daten auf einem IT-System, sodass für den reibungslosen Geschäftsablauf notwendige essenzielle Dienstleistungen und Geschäftsprozesse nicht mehr zur Verfügung stehen.

Welche Unternehmen sind betroffen? NIS2 setzt die „size-cap rule“ ein: Alle Betriebe ab einer Größe von 50 Mitarbeitern oder einen Jahresumsatz und einer Jahresbilanzsumme von jeweils über 10 Millionen EUR werden in die Pflicht genommen. Klein- und Kleinst-unternehmen bleiben von NIS2 vorerst unberührt, jedoch gilt das Gesetz unabhängig der oben aufgeführten Größenwerte zusätzlich und ausnahmslos für alle Betriebe aus den Sektoren „Digitale



Infrastruktur“, „Öffentliche Verwaltung“ und „weitere Spezialfälle“, deren IT und Netzwerke aufgrund Ihrer wichtigen gesellschaftlichen Funktion im Ausnahmefall besonders schützenswert sind.

Die NIS2-Direktive legt Mindestanforderungen an die IT-Sicherheit fest; hierzu zählen u. a.: Risikoanalyse und Konzepte zur Bewertung der Maßnahmen, Notfallplan, Bewältigung von Sicherheitsfällen (Incident Response), Einbeziehung von Lieferketten, Mitarbeiterschulung im Bereich der Cyber-Sicherheit; Konzepte für die Zugriffskontrolle und Management von Anlagen sowie Verwendung von Lösungen zur Multi-Faktor-Authentifizierung.

Welche Relevanz haben nun Versicherungen in Bezug auf die Richtlinie?

Cyber-Versicherung

Unternehmen erhalten im Rahmen einer „Verfügbarkeitsgarantie“ über den Versicherer Zugang und Finanzierung wichtiger Dienstleistungen „sofort per Anruf“. Insbesondere mittelständische Unternehmen können somit das Krisenmanagement an Experten auslagern:

✓ **Incident Response** – „Cyber-Feuerwehr“, die 24/7 zur Lösung eines Cyber-Vorfalles zur Verfügung steht mit:

- Notfallhilfe: 24/7 Hotline für Akuthilfe zur Begrenzung des Cyber-Vorfalles und zur Einleitung von Sofortmaßnahmen.
- Forensische Untersuchung: Computersysteme werden nach einem Cyber-Vorfall analysiert und die Beweissicherung eingeleitet.
- Abwicklung: Rechtsberatung, Benachrichtigung der zuständigen Stellen (z.B. bei einem Datenschutzverstoß), Unterstützung bei Presse- & Medienarbeit.

✓ **Eigenschäden:**

- Kosten für System-/Datenwiederherstellung sowie die Benachrichtigung von Kunden und Lieferanten, deren Daten betroffen sind.
- Lösegeldzahlungen zur Lösung eines Cyber-Vorfalles aufgrund von unrechtmäßigen und glaubwürdigen Bedrohungen durch Dritte.

- Einkommensverluste durch eine vollständige oder partielle Unterbrechung der versicherten IT-Infrastruktur aufgrund eines Cyber-Vorfalles, inkludiert auch Cloud.
- Kosten für den Ersatz oder die Wiederherstellung einer besseren Version der Systeme, um ein versichertes Ereignis abzumildern.

✓ **Drittschäden:**

- Die durch unbefugten Zugang/Offenlegung von vertraulichen Daten (z.B. personenbezogener Daten) verursachten Kosten (Cyber-Haftpflicht)
- Entschädigung, die ein Unternehmen nach einer Datenschutzverletzung an die betroffenen Personen zahlen muss.
- Strafen, die durch Verstöße gegen den PCI-DSS Ind. Data Security Stand. entstehen.
- Medienhaftpflicht, Schäden aufgrund fahrlässiger Veröffentlichung, wie z.B. Urheberrechtsverletzung, Verleumdung und falsche Werbung.

D&O-Versicherung

Organe (Vorstände, Geschäftsführer und Kontrollorgane) haften mit ihrem Privatvermögen bei Pflichtverletzungen. Die Einführung einer Vielzahl neuer Gesetze wie z.B. dem Lieferketten- oder auch Hinweisgeberschutz-Gesetz stellt eine Haftungsverschärfung dar. Mit der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie wird bereits der Geschäftsführung von mittelständischen Unternehmen ein umfangreiches Pflichtenheft auferlegt.

Die D&O-Versicherung übernimmt als Haftpflichtversicherung einerseits die rechtliche Prüfung eines Anspruches und übernimmt die Kosten einer Abwehr – auch vor Gericht – und den Ausgleich gerechtfertigter Haftpflichtansprüche. Wir sind auf die Begleitung der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie vorbereitet und besorgen nicht nur den erforderlichen Versicherungsschutz, sondern unterstützen Sie auch bei der Umsetzung. Sprechen Sie uns an!

SB



DIE LEBENSVERSICHERUNG ALS KAPITALANLAGEPRODUKT IST DURCH DIE POSITIVE ENTWICKLUNG AM KAPITALMARKT WIEDER DOPPELT ATTRAKTIV!

Die steuerlichen Rahmenbedingungen der Kapitalanlage in Form einer Lebensversicherung waren schon in der Vergangenheit sehr interessant. Läuft der Vertrag mindestens 12 Jahre und erfolgt die Auszahlung frühestens mit dem 62. Lebensjahr, so wird das Halbeinkünfteverfahren angewendet und es muss nur der halbe Ertrag versteuert werden. Läuft der Vertrag keine 12 Jahre oder wird er vor dem 62. Lebensjahr ausbezahlt ist der volle Ertrag steuerpflichtig, dann allerdings nur mit der sogenannten Abgeltungssteuer in Höhe von 25 %.

Ein Beispiel:

Es werden 100.000,- € über eine Laufzeit von 12 Jahren angelegt, die laufende jährliche Verzinsung beträgt 3,5 %. Nach 12 Jahren ergibt sich daraus eine Kapitalsumme von 151.106,87 €, also ein Kapitalertrag von 51.106,87 €. Dieser Ertrag wird nur zur Hälfte angerechnet, so dass dann nur 25.553,44 € mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden müssen.

Neben der Kapitalauszahlung ist in den meisten Einmalbeitragspolicen auch eine lebenslange Rentenzahlung möglich, das bietet kein anderer Sparvertrag!

Über alternative Anlagekonzepte wie beispielsweise die PrivateFinancePolice der Allianz, sind auch höhere Wertentwicklungen als im vorstehenden Beispiel zu realisieren.

PrivateFinancePolice – Starke Werte mit einer Rentenversicherung vorteilhaft kombiniert

Diese vorteilhafte Kombination einer Rentenversicherung ohne Beitragsgarantie mit auf dem Sicherungsvermögen basierenden, breit diversifizierten Referenzportfolio ermöglicht Privat- und Firmenkunden, bei planbarer Laufzeit von den Renditechancen alternativer Anlagen zu profitieren.

Das Ziel des Referenzportfolios besteht in der Erwirtschaftung eines nachhaltigen Wertzuwachses mit alternativen Anlagen in u.a. Infrastruktur, Erneuerbare Energien, Immobilien, Privat Equity und Private Debt.

Die PrivateFinancePolice eignet sich insbesondere, um bestehenden Anlagen zur Altersversorgung wirkungsvoll zu diversifizieren. Ab einem Einmalbeitrag von € 10.000,00 können Sie von den Renditechancen alternativer Anlagen zu den günstigen Konditionen eines institutionellen Anlegers profitieren.

Die dem Referenzportfolio zugrundeliegenden Anlagen werden von den Experten der Allianz gemanagt und sind global diversifiziert. Die Allianz führt deswegen über 1.000 Einzelprojekte im Gesamtportfolio der alternativen Anlagen.

Die bisherige Wertentwicklung liegt seit Auflegung des Produkt 12/2019 bei fast sieben Prozent jährlich und weist gleichzeitig eine geringe Schwankungsbreite aus. Bei dieser privaten Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag können Sie sich entweder für die Auszahlung einer lebenslangen oder zeitlich befristeten Rente, für eine Kapitalauszahlung oder eine Mischung aus Rente und Kapitalauszahlung entscheiden. Auch bei längeren Laufzeiten besteht eine vorzeitige Verfügbarkeit der Leistungen innerhalb von 3-6 Monaten.

Auch zum Vererben und Verschenken interessant!

Darüber hinaus eignet sich die Lebens- bzw. Rentenversicherung ausgezeichnet, um frühzeitig Kapital an die Kinder oder Enkelkinder zu verschenken bzw. zu vererben. Es gibt einige wenige spezialisierte Anbieter, welche die Option anbieten, Ehepartner, Kinder oder andere nahestehende Personen in den Vertrag mit einzubinden. So kann man sich zahlreiche Vorteile sichern und man behält dennoch im Hier und Jetzt die Kontrolle über sein Vermögen:

- ✓ Einfache Zuwendung außerhalb des Erbrechts
- ✓ Kontrolle zu Lebzeiten außerhalb des Erbrechts
- ✓ Reduzierung möglicher Pflichtteilsansprüche
- ✓ Erbschaft- und Schenkungssteuer sparen
- ✓ Weitere einkommensteuerliche Vorteile
- ✓ Attraktive Renditen



Neben den o. a. Vorteilen bietet eine solche Police – oder vergleichbare Versicherungsprodukte – die Möglichkeit, trotz einer vollzogenen Schenkung die Kontrolle über das Vermögen zu behalten, komplizierte Formvorschriften zu vermeiden und Familienmitglieder oder andere Personen gezielt abzuschließen. Wegen der Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten kann es sinnvoll sein, rechtliche oder steuerrechtliche Berater einzubinden.

S.Sch. / JHL



Zwischen den Wegen 19, 58239 Schwerte, Fon 02304/9666-19
info@guarantee-advisor-group.com, www.guarantee-advisor-group.com



BARKMANN & WAHLER
VERSICHERUNGSMAKLER

Gerhofstraße 18, 20354 Hamburg, Fon 040/3500488-0, Fax 040/3500488-40
info@barkmann-wahler.de, www.barkmann-wahler.de

IMPRESSUM

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen? Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern. Oder besuchen Sie uns im Internet unter: www.guarantee-advisor-group.com. Das Guarantee Journal erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Guarantee Journals. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.